

Schutzmaßnahmen für die Nutzung der Räumlichkeiten für das Unterrichtsgebäude der Kreismusikschule Ostholstein, Waldstraße 13, Eutin

I. Grundsätzliches

Die Schutzmaßnahmen gelten für die Durchführung des Einzelunterrichtes in den Räumlichkeiten der Musikschulen basierend auf der Landesverordnung vom 3. Mai 2020. Grundsätzlich gilt: Voraussetzung für eine teilweise Wiedereröffnung der Musikschulen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen und Allgemeinverfügungen des Kreises Ostholstein im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).

Partner- und Gruppenunterrichtsangebote wie Veranstaltungen sind derzeit nicht erlaubt und dürfen in diesem Gebäude nicht durchgeführt werden.

II. Beschränkungen des Zutritts

1. Der Zutritt ist nur für Lehrkräfte und Schüler/innen gemäß des Belegungsplans zulässig. Die sichtbar ausgehängten Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Abstandsregelung von 1,50 Meter sind einzuhalten.
2. Der Einlass für Schüler/innen in das Gebäude erfolgt einzeln und nur durch eine Lehrkraft. Die Eingangstür ist danach wieder zu verschließen, um zu gewährleisten, dass niemand ohne Berechtigung das Gebäude betritt.
3. Den Schüler/innen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.
4. Begleitpersonen werden gebeten, sich während der Unterrichtsstunde nicht im Gebäude aufzuhalten. Sollte dieses trotzdem erforderlich sein, müssen diese die Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten und möglichst einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es dürfen sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig im Flurbereich aufhalten. Die Begleitpersonen dürfen sich nicht zeitgleich mit Lehrkraft und Schüler/in den Unterrichtsräumen aufhalten.
5. In jedem Unterrichtsraum dürfen sich nur 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Zusätzlich ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten (s. auch Abstandsmarkierungen).
6. Der Aufenthaltsraum darf nicht genutzt werden und ist entsprechend abgesperrt.

III. Hygieneregeln für Lehrkräfte und Schüler/innen

1. Die Hände sind bei Betreten des Gebäudes im Eingangsbereich zu desinfizieren. Am Eingang zur Musikschule sowie in den Sanitäranlagen sind geeignete Spender für Desinfektionsmittel aufgestellt oder angebracht. In den Sanitäranlagen sind Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein, hier hängen Informationen zu Hygienemaßnahmen aus.
2. Die allgemeinen Regeln zur Husten- und Nieshygiene sind unbedingt einzuhalten.
3. Schüler/innen und Lehrkräfte mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause. Präsenzunterricht wird nur für Schüler/innen erteilt, die symptomfrei sind.
4. Das Desinfizieren von stationären Instrumenten wie Schlagzeuge und Klaviere sowie Türklinken hat nach jeder Unterrichtsstunde durch die jeweilige Lehrkraft zu erfolgen. Geeignetes Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt, ebenso Tücher und Einweghandschuhe.
5. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet!
6. Das Einstimmen z.B. von Geigen jüngerer Schüler/innen muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz; Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich ist das Instrument anschließend mit einem Desinfektionstuch reinigen.
7. Ausgiebiges Lüften muss bei jeglichem Instrument zwischen den jeweiligen Unterrichtseinheiten bzw. vor jedem Schülerwechsel ggfs. auch öfter erfolgen.
8. Bei Gesangs- und Bläserunterricht ist wegen der großen Aerosolbelastung das Aufstellen von „Spuckschutzen“ / durchsichtigen Trennwänden und ein Zeitkonzept für den Unterricht bezüglich des ausreichenden Lüftens vorgeschrieben.

IV. Interne Regelungen für Lehrkräfte

1. Grundsätzlich müssen Lehrkräfte aller Bereiche streng darauf achten, bei vorhandenen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion den Unterricht zu unterlassen.
2. Die Kreismusikschule stellt Desinfektionsmittel, Tücher und Einweghandschuhe für die Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen zur Verfügung.
3. Die Kreismusikschule hält Mundschutze für die Musiklehrkräfte vor. Die dienstlich benutzten Mundschutze müssen entsprechend den Vorgaben von den Lehrkräften regelmäßig sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
4. Die Kreismusikschule hält soweit möglich Mund-Nasen-Schutze für Schüler/innen vor, wenn diese ihre ausnahmsweise vergessen haben.
5. Für die Dauer eines Kontaktes mit Schüler/innen wird den Lehrkräften das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Es wird ausdrücklich geraten, sich regelmäßig die Hände zu waschen und die Abstandsregeln einzuhalten. Ansonsten basiert das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Freiwilligkeit der Lehrkräfte.
6. Das Personal wird vor Wiederöffnung der Musikschule zu den Hygieneauflagen geschult.
7. Alle Lehrkräfte werden durch die Leitung regelmäßig über aktualisierte Hygiene- und Abstandsvorgaben etc. informiert.
8. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Einhaltung der Hygieneregeln für die Benutzung der Unterrichtsräume wird stichprobenartig durch die Leitung kontrolliert.
9. Der Belegungsplan (Unterrichtsplan) muss stets aktuell gehalten werden, da er den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis für das Gesundheitsamt zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten darstellt. Änderungen müssen dokumentiert und dem Kreismusikschulbüro umgehend mitgeteilt werden.